

INFORMATIONEN DER LIECHTENSTEINISCHEN FONDSINDUSTRIE

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

seit 1. Oktober 2016 ist es soweit. Die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwalter alternativer Investmentfonds (kurz: AIFM-Richtlinie) wurde in den EWR-Vertrag übernommen. Dadurch können liechtensteinische alternative Investmentfonds (AIF) über das Passporting System im gesamten EWR (EU-Staaten plus EWR/EFTA-Staaten) vertrieben werden und liechtensteinische Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) im gesamten EWR unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie für EU-Staaten gelten, tätig werden. Dies beinhaltet auch die Portfolioverwaltung und den Vertrieb von AIF. Zeitgleich sind die Reform des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und das totalrevidierte Investmentunternehmensgesetz (IUG) in Kraft getreten.

Lesen Sie in unserer letzten Ausgabe dieses Jahres unter anderem über die sich daraus ergebenden Chancen für Finanzmarktteilnehmer.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen wie immer



Alex Boss
Präsident des LAFV



Themenübersicht

1. Das Liechtensteinische Investmentunternehmen (IU)
2. Im Wettlauf gegen den Referenzindex
3. IFM Independent Fund Management AG, Ihr unabhängiger Partner für Anlagefonds in Liechtenstein
4. AIFMG/UCITSG/IUG – Liechtensteins Lizenzen und resultierende Chancen für geteilte Verwaltung und harmonisierten Marktzugang
5. Domizilierungsentscheidungen im Fondsgeschäft
6. 9. Liechtensteinischer Fondstag

Das Liechtensteinische Investmentunternehmen (IU)



David Gamper
Geschäftsführer
LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband

Das neu gestaltete Investmentunternehmensgesetz (IUG), das seit 1. Oktober 2016 in Kraft ist, bietet für einen bestimmten Anlegerkreis,

neben dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), mit vier von der Finanzmarktaufsicht beaufsichtigten Kategorien von IU erstklassige Möglichkeiten zur Vermögensstrukturierung. Die Schnelligkeit bei der Auflage (time-to-market) durch das sogenannte Bescheinigungsverfahren ist neben der niedrigen Kostenstruktur ein besonderer Vorteil dieser kollektiven Anlagen. Im Gegensatz zum UCITS-Fonds oder dem

alternativen Investmentfonds (AIF) ist für das IU kein Vertrieb vorgesehen.

Die vier Kategorien im neu gestalteten Gesetz sind IU für Einleger, für Familien, für Interessensgemeinschaften und für Konzerne. Potentielle Nutzer dieser Anlageform können grösstenteils schon aus den Namen der Kategorien abgeleitet werden: Versicherungs- und Vorsorgeeinrichtungen, vermögende Privatpersonen und Familien, Family Offices, Konzerne und Unternehmen, bestehende Investorengruppen oder Investoren, die sich zur Realisierung gemeinsamer Investments zusammenschliessen.

Die IU sind eine Weiterentwicklung des IU für qualifizierte Anleger nach dem alten Investmentunternehmensgesetz für andere Werte oder Immobilien. Deshalb können die liechtensteinischen Verwaltungsgesellschaften auf sehr viel Erfahrung in Bezug auf Fondsgründung und laufende Administration zurückgreifen.

Im Wettlauf gegen den Referenzindex

Jeder, der schon mal in der Verantwortung für Vermögensanlagen stand, weiss wie schwer es ist, den Referenzindex zu schlagen. Dies nicht weil man sich besonders schwer tun würde mit der Markteinschätzung oder der Titelauswahl, sondern weil man den Wettlauf mit dem Index schon mit grossem Rückstand in Angriff nehmen muss. Grund hierfür sind die Kosten, welche die Performance jedes Portfolios belasten und welche in einem Referenzindex keinen Niederschlag finden. Dies beschert dem Index schnell mal einen Wettbewerbsvorteil von mehreren Prozentpunkten pro Jahr. Diesen Rückstand mit strategischen und/oder taktischen Investment-

abweichungen zum Referenzindex wett zu machen, ist die grosse Herausforderung für jeden Portfoliomanager. Dabei belasten die Performance nicht nur Kosten, welche im Total Expense Ratio (TER) Niederschlag finden, sondern auch die Transaktionskosten und die sogenannten Market Impact Costs (MIC). Daher kann man nicht ohne weiteres das Fazit ziehen: tiefere TER oder grösserer Fonds gleich weniger Wettbewerbsnachteil gegenüber dem Referenzindex und somit bessere relative Performance. Vielmehr sind die Gesamtkosten für diesen Vergleich heranzuziehen. Diese setzen sich in der Regel zusammen aus:

Kostenart	im TER	fix/variabel	Kostenspanne CHF	Beschreibung
Verwaltungsvergütung	JA	VAR FIX	0.6 – 2.0 % min. ca. 25 – 40 T	Administration, Asset Management, Vertrieb
Depotbankgebühren und Betriebskosten	JA	VAR FIX	0.1 – 0.25 % min. ca. 15 T	Depotbank, Zahlstelle, Aufsichtsbehörde, sonstige Kosten
Revisionskosten	JA	FIX	ca. 10 – 15 T	Kosten für den Halb- und Jahresbericht
Transaktionskosten	NEIN	VAR	0.1 – 0.5 %	Kauf und Verkauf von Wertpapieren
MIC	NEIN	VAR	0.0 – 0.5 %	Marktbeeinflussende Transaktionen
Reale Gesamtkosten*)			0.80 – 3.25 % min. ca. 50 – 70 T	

*) ohne einer allfälligen Performance Fee

Obige Tabelle zeigt auf, dass schon ab kleineren Volumina die Fixkosten wesentlich tiefer sind als die variablen Kosten und damit die Gesamtkosten nicht mehr dominieren. Die Steuerung der Gesamtkosten hat dann primär über die variablen Kosten zu erfolgen. Die Kostentransparenz und -berechenbarkeit ist aber für jeden Portfoliomanager von grosser Bedeutung. Nur so weiss er, welchen Rückstand er zum Referenzindex aufzuholen hat und wie er dieselben beeinflussen kann.

Obwohl die Fixkosten kleinere Fonds mehr belasten als grössere, lässt dies keinen Schluss auf die Performance des Fonds zu. Der Dachfonds-Manager Sauren sagt sogar, dass die Statistik den Vorteil der kleineren Fonds belegt: „Grosse Fonds liegen durchschnittlich mehrere Prozentpunkte im Nachteil gegenüber kleineren Fonds.“ Es gibt etliche wissenschaftliche Untersuchungen, die zeigen, dass mit steigendem Volumen die Outperformance von Fonds abnimmt. Die Ergebnisse variieren natürlich mit den untersuchten Zeiträumen und Märkten, aber die These lässt sich durch viele Beispiele erhärten.

Der Fondsplatz Liechtenstein zeichnet sich durch eine sehr hohe Kostentransparenz und -effizienz aus. Im Gegensatz zu anderen Fondsstandorten werden die angebotenen Dienstleistungen nicht in einzelnen Transaktionskosten ausgewiesen, sondern meist als Servicepauschale abgerechnet. Jeder Portfoliomanager weiss daher genau, welche Kostenfolge er im Laufe des Jahres wett zu machen hat. Andere Jurisdiktionen versuchen die TER tief zu halten indem viele Kosten als Transaktionskosten „getarnt“ werden. So sind dann beispielsweise Dividendenzahlungen oder Aktiensplitts nicht mit der Depotgebühr abgegolten, sondern werden

fallweise einzeln verrechnet, Zahlungen werden nur mit einer Transaktionsfee abgewickelt und Zeichnungen oder Rücknahmen von Fondsanteilen ebenfalls noch zusätzlich verrechnet. Dies hilft zwar die ausgewiesene TER tief zu halten, belastet aber die Gesamtkosten dennoch und erschwert den Überblick und die Vergleichbarkeit. Vertreter dieser Jurisdiktionen werden da wohl entgegenhalten, dass man mit diesem System genau weiss, was man für welche Dienstleistung bezahlt und damit sehr transparent sei. Einen klaren Kostenüberblick zu erhalten, ist mit dieser Abrechnungsmethodik aber fast unmöglich.

Da sich am Fondsplatz Liechtenstein sehr viele Nischenfonds mit kleineren Volumina angesiedelt haben, hat sich die Fondsindustrie in Liechtenstein sehr kosteneffizient organisieren müssen. Sowohl die Fixkosten wie auch die variablen Komponenten sind im internationalen Vergleich bei gleicher Regulierungsstufe sehr niedrig. Zieht man für einen Quervergleich unter Onshore Fondsjurisdiktionen noch die erhaltene Servicequalität pro Kostenpunkt hinzu, erhält man in Liechtenstein ein sehr konkurrenzfähiges Preis-/Leistungsverhältnis. Gepaart mit einer kompetenten und effizienten Aufsichtsbehörde sowie bestmöglicher „Time-to-Market“ macht dies Liechtenstein zu einem leider noch verkannten aber sehr leistungsfähigen Fondsstandort.

Roger Zulliger
CEO
Accuro Fund Solutions AG



IFM Independent Fund Management AG

Ihr unabhängiger Partner für Anlagefonds in Liechtenstein

Die IFM Independent Fund Management AG wurde im Jahre 1996 als erste bankenunabhängige Verwaltungsgesellschaft in Liechtenstein gegründet und feiert in diesem Monat ihr 20-jähriges Jubiläum.

Die IFM bietet seit ihrer Gründung Finanzintermediären eine neutrale Plattform zur Errichtung, Verwaltung und fortlaufenden Administration von in Liechtenstein domizilierten Anlagefonds sowie Unterstützung beim Vertrieb von ausländischen Fonds in Liechtenstein. Während der letzten 20 Jahre hat die IFM zahlreiche Investmentideen für ihre Kunden umgesetzt, dabei reicht die Produktrange u.a. von Aktien-, Wandelanleihen-, Bonds- und Strategiefonds über Cat Bond Fonds, Fund-of-Hedge-Funds sowie Single-Hedge-Funds bis hin zu Fonds mit Private Equity-Charakter. Die IFM pflegt im Rahmen ihres grossen Netzwerkes Kontakte mit internationalen Vertriebsplattformen, Vertretern und Zahlstellen, um die Vertriebsberechtigten der Fonds bestmöglich im Vertrieb unterstützen zu können.

Die IFM ist Dienstleister und versteht sich auch als Dienstleister im inhaltlichen Sinne von „dienen und leisten“. Die Produktideen der Kunden/Promotoren werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zeitnah umgesetzt, so dass die Fonds time-to-market lanciert werden können. Unsere Kunden stehen stets im Mittelpunkt und gegenseitiges Vertrauen schafft die Grundlage für eine langfristige und erfolgreiche Partnerschaft.

AIFMG/UCITSG/IUG – Liechtensteins Lizenzen und resultierende Chancen für geteilte Verwaltung und harmonisierten Marktzugang

Was lange währt, wird endlich gut. Seit 1. Oktober 2016 haben liechtensteinische Alternative Investmentfonds (AIF) und Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) über das Passporting System Zugang zum EWR/EU-Binnenmarkt. Dieser Zugang erfolgt direkt und ohne Referenzstaat, wie ihn Drittstaaten brauchen werden. Mit Öffnung des europäischen Marktes müssen alle Fonds nach dem alten Investmentunternehmensgesetz (IUG) innert der kommenden 12 Monate in einen AIF, einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITS) oder in ein Investmentunternehmen (IU) nach dem neuen Gesetz (IUG) gewandelt werden. Es ist deshalb angeraten, einen aktuellen Blick auf die derzeitigen regulatorischen Möglichkeiten liechtensteinischer Bewilligungsträger im Fondsbereich zu werfen und auf wichtige Fragen aufmerksam zu machen.

Der Grundsatz der in Liechtenstein erhältlichen Bewilligungen nach unterschiedlichen Gesetzen (AIFMG, UCITSG, IUG (alte und neue Fassung)) ist, dass ein Bewilligungsträger nach dem jeweiligen Gesetz die entsprechenden Fonds nach dem gleichen Gesetz vollumfänglich verwalten darf (Administration, Risikomanagement, Portfolioverwaltung etc.). D.h. für einen AIF muss immer ein lizenzierter AIFM, für ein IU muss eine lizenzierte IUG-Verwaltungsgesellschaft und für einen UCITS-Fonds entsprechend eine lizenzierte UCITS-

Die IFM Independent Fund Management AG wird von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) prudenziell beaufsichtigt und verfügt über eine Bewilligung als Verwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (IUG) und über eine Bewilligung als AIFM nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG). Als Gründungsmitglied gehört die IFM Independent Fund Management AG dem liechtensteinischen Anlagefondsverband (LAFV) an.

Informationen zu den verwalteten Fonds sowie zur IFM sind unter www.ifm.li erhältlich.

Michael Oehry
Mitglied der Geschäftsleitung
IFM Independent Fund
Management AG
www.ifm.li



Verwaltungsgesellschaft bestellt sein. Die Delegation von Teilbereichen ist jedoch nach den unterschiedlichen Gesetzen zulässig. So kann eine UCITS-Verwaltungsgesellschaft z.B. die reine Portfolioverwaltung eines AIF auf Basis einer Delegation (Delegationsgeber: AIFM) übernehmen, als auch umgekehrt ein AIFM die Vermögensverwaltungstätigkeit für Nicht-AIFs. Delegationen sind hierbei jeweils seitens des Regulators, der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA), bewilligungs- und anzeigespflichtig.

Selbst Bewilligungsträger aus anderen Bereichen (exemplarisch: Vermögensverwalter nach VVG oder gleichwertig beaufsichtigte Drittparteien, liechtensteinische Banken) können auf Basis von Delegationen wichtige Kernfunktionen für Fonds nach UCITSG, AIFMG und IUG bekleiden. Wichtig ist dies insbesondere für Promotoren/Initiatoren von Fonds, welche naturgemäss ein grosses Interesse daran haben, ihre eigenen Produkte auch selbst in den von ihnen gewünschten Bereichen zu verwalten. Teilbewilligungen (z.B. Risikomanager nach AIFMG) können zudem einer Dienstleistungsspezialisierung dienen.

Von der reinen Delegationsfähigkeit einzelner oder mehrerer Aufgaben innerhalb eines Fonds zwingend zu unterscheiden, ist jedoch die „Passfähigkeit“, d.h. der offene Vertriebsweg nach Europa. Dieser Vertriebskanal für liechtensteinische Fondsprodukte hängt nicht zuletzt davon ab, a) welches Gesetz den Produkten zu Grunde liegt, b) wer diese Produkte effektiv verwaltet, c) in welcher Form der Vertrieb stattfindet, d) durch wen der Vertrieb erfolgt, e) an wen der Vertrieb erfolgt und zuletzt auch in welchem Staat der Vertrieb erfolgen soll und ob letzterer ggf. eigene Sonderregelungen in ausgewählten Bereichen erlassen hat. Jede dieser Fragen ist im Einzelfall zu beleuchten, um die Passfähigkeit eines Produkts bzw. dessen Platzierung zu beurteilen. Der europäische Pass, der grundsätzlich nur für UCITS und AIFs gilt, ist somit kein Freibrief für alle Arten von Platzierungen und bedingt eine Auseinandersetzung mit

den Details. Auch im Zusammenhang mit der Schweiz ist die Kenntnis der massgeblichen Bestimmungen notwendig, dies gilt sowohl für den Vertrieb innerhalb der Schweiz als auch das Wissen um den Umstand, dass eine Schweizer Bank oder KAG-Gesellschaft zwar die Vermögensverwaltung eines AIFs übernehmen darf, dies jedoch derzeit der Passfunktion des Produkts abträglich wäre, da die Schweiz noch als Drittstaat gilt und ihr der freie Marktzugang nach Europa insbesondere im Fondsbereich noch verwehrt bleibt. Der Standort Liechtenstein bleibt also für Unternehmensgründer auch aus der Schweiz als Brücke nach Europa im Finanzbereich hoch attraktiv.

Folgende Tabelle kann dem Interessenten am Fondsplatz als Leitfaden dienen:

		Verwaltung/Aufgabenübernahme durch...							
		Lizenzträger nach AIFMG	Lizenzträger nach UCITSG	Lizenzträger nach IUG (alt)	Lizenzträger nach IUG (neu)	Lizenzträger nach VVG	Banken in Liechtenstein		
(Gesamthafte) Verwaltung von ..	Fonds nach AIFMG [vom 19. Dez 2012]	in LI und EU	Ja	mit Zusatzbewilligung nach Art. 14 UCITSG	Nein***	Nein***	Ja*	Ja**	
	Fonds nach UCITSG [vom 28. Juni 2011]	in LI und EU	mit Zusatzbewilligung nach Art. 29 AIFMG	Ja	Nein***	Nein***	Ja*	Ja**	
	Fonds nach IUG (alt) [vom 19. Mai 2005]	in LI	Nein***	Nein***	Ja	Nein	Ja*	Ja**	
		in EU	Nein***	Nein***	Nein***	Nein	Ja*	Ja**	
	Fonds nach IUG (neu) [vom 2. Dez. 2015]	in LI	Nein***	Nein***	Ja	Ja	Ja*	Ja**	
		in EU	Nein***	Nein***	Nein***	Nein***	Ja*	Ja**	
	MiFID [VVG vom 25. Nov. 2005]	in LI	Individuelle Portfolioverwaltung nur mit Zusatzbewilligung nach Art. 29 AIFMG	Individuelle Portfolioverwaltung nur mit Zusatzbewilligung nach Art. 14 UCITSG	Individuelle Portfolioverwaltung nur mit Zusatzbewilligung nach Art. 24 IUG	Nein	Ja	Ja	
		in EU	Individuelle Portfolioverwaltung nur mit Zusatzbewilligung nach Art. 29 AIFMG	Individuelle Portfolioverwaltung nur mit Zusatzbewilligung nach Art. 14 UCITSG		Nein	Ja	Ja	
	* nur reines Portfoliomanagement; keine Administration und/oder regulatorisches Risk Management								
	** Übernahme von Teilaufgaben möglich, zum Teil beschränkt (z.B. keine Vermögensverwaltung bei gleichzeitiger Verwahrstellenfunktion nach AIFMG oder UCITSG)								
*** Übernahme von Teilaufgaben möglich									

Veranstaltungshinweis

9. März 2017 – Finance Forum Liechtenstein

Bereits jetzt möchten wir Sie auf die dritte Ausgabe des Finance Forum Liechtenstein aufmerksam machen. Hochkarätige Referenten wie Friedrich Merz, Aufsichtsratschef BlackRock Deutschland und ehemaliger deutscher Spitzenpolitiker, sowie UBS CEO Sergio Ermotti und viele mehr werden sich mit den aktuellen Themen der Finanzbranche auseinandersetzen.

Das detaillierte Programm wird in Kürze bekanntgegeben, mehr dazu unter www.finance-forum.li



Franz Glatzi
CEO
Dr. Walfried Kraher
Geschäftsleitung
Valartis Fund Management
(Liechtenstein) AG

Domizilierungsentscheidungen im Fondsgeschäft



Carla Ferrari
Kundenberaterin Private Labelling
LLB Fund Services AG

Mindestens seit Einführung der Richtlinie 2009/65/EC (UCITS-RL), welche 2011 unter anderem den "Europa-Pass" für Investmentfonds etabliert hat, intensiviert sich im europäischen Wirtschaftsraum der Standortwettbewerb um günstige Rahmenbedingungen. Der "Europa-Pass" erlaubt es, einen OGAW – oder seit 1. Oktober 2016 auch einen AIF-Fonds – in einem EWR-Staat zu registrieren und in jedem anderen Mitgliedstaat sowie der EU ohne weitere aufwändige Genehmigungsverfahren zu vertreiben. Damit wird die Wahl des Fondsdomizils zu einer wichtigen Frage.

Doch wie entscheidet sich der Fondsstandort, insbesondere bei einer Redomizilierung eines bestehenden Fonds? Kriterien wie wirtschaftliche Aspekte oder steuerliche Gründe sind als Faktoren ebenso denkbar wie Marketingaspekte, das Fondsplatzimage, das Know-how der Finanzplatzakteure, die geografische Lage oder die optimalen Bedingungen im Genehmigungsprozess.

Umsiedlung von Fonds nach Liechtenstein

In der jüngsten Vergangenheit erhielten Finanzplatzakteure in Liechtenstein vermehrt Anfragen von Fondspromotoren, deren Fonds an anderen Fondsplätzen – namentlich auch Luxemburg – aufgelegt wurden und eine Sitzverlegung nach Liechtenstein anstreben. Liechtenstein wie Luxemburg konnten sich durch ein günstiges regulatorisches Umfeld und eine schnelle Umsetzung der UCITS-RL von Beginn an gut als Finanzzentren der Fondsindustrie positionieren. Als EWR-Mitglied setzt Liechtenstein die europäischen Regulatorien im Finanzbereich sehr rasch und mit über 98 prozentiger Quote um. Es wurde dafür vom EU-Rat mehrfach ausgezeichnet. Nicht nur diese rasche Umsetzung und die innovative Gesetzgebung, vielmehr auch die zentrale Lage im Herzen Europas machen Liechtenstein zum attraktiven Fondsstandort. Speziell Marktteilnehmer aus der Schweiz profitieren nicht nur vom mühelosen Marktzugang nach Europa, sondern auch von der fehlenden Sprachbarriere und der geografischen Nähe, was beispielsweise auch das Abhalten von Generalversammlungen erleichtert. Wo das Grossherzogtum Luxemburg mit imposanten Zahlen aufwartet, punktet Liechtenstein mit praxisnahen fonds-spezifischen Rechtsvorschriften, kurzen Reaktionszeiten der Behörden, massgeschneiderten Lösungen sowie nicht zu unterschätzenden steuerlichen Vorteilen. Zwar sind die Erträge von Fonds auf Ebene des Investmentfonds (Erträge aus Dividenden und Zinsen, Kursgewinne) in beiden Ländern steuerbefreit, doch wird bei Fonds nach luxemburger Recht vierteljährlich auf den Nettoinventarwert des Investmentfonds eine sogenannte Taxe d'Abonnement erhoben, welche bis zu 5 Basispunkte betragen kann. Darüber hinaus fallen in Liechtenstein beispielsweise keine Mehrwertsteuer oder Stempelsteuer an. Dies ist insbesondere für Schweizer Anleger interessant, da liechtensteinische Fonds als von der

Stempelabgabe befreite Anleger gelten, weshalb beim Kauf und Verkauf von inländischen und ausländischen Wertpapieren durch einen liechtensteinischen Fonds die Stempelabgaben entfallen.

Möglichkeiten zur Redomizilierung

Grundsätzlich unterscheidet man vier Möglichkeiten einer Redomizilierung. Denkbar ist die Sitzverlegung des Fonds, die Sacheinlage des Portfolios in einen anderen Fonds im neuen Domizil, die grenzüberschreitende Verschmelzung in einen bestehenden Fonds oder die grenzüberschreitende Verschmelzung mittels Neugründung. Letztere ist zum Beispiel auch möglich im Falle einer Umwandlung eines bereits in Liechtenstein domizilierten Singlefonds in einen Umbrella inklusive Neugründung eines Teilfonds, in den anschliessend grenzüberschreitend verschmolzen wird.

Während bei inländischer Verschmelzung die vorherige Genehmigung der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht (FMA) einzuholen ist, ist bei einem OGAW mit Sitz im Ausland zusätzlich die dortige Behörde zuständig. Im Falle einer Redomizilierung eines Fonds von Luxemburg nach Liechtenstein sind der luxemburgischen Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) unter anderem die aktuellen Fassungen der Prospekte, die Bestätigungen der jeweiligen Depotbanken sowie ein Verschmelzungsplan einzureichen.

Der Verschmelzungsplan einer grenzüberschreitenden UCITS-Verschmelzung hat gemäss Art. 69 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen als Umsetzung von Art. 40 der UCITS-RL folgende Elemente zu enthalten:

- die Art der Verschmelzung der beteiligten Fonds;
- den Hintergrund und die Beweggründe der geplanten Verschmelzung;
- die erwarteten Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anteilsinhaber des übertragenden Fonds und des übernehmenden Fonds;
- die beschlossenen Kriterien für die Bewertung des Vermögens und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses;
- die Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses;
- den geplanten Übertragungstichtag der Verschmelzung sowie
- die für die Übertragung von Vermögenswerten und den Umtausch von Anteilen geltenden Bestimmungen.

Wie oben aufgeführt, haben sich die übertragende Verwaltungsgesellschaft und die übernehmende Verwaltungsgesellschaft auf einen Übertragungstichtag zu einigen, auf den der übertragende Teilfonds nach Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ohne Liquidation aufgelöst wird. Entsprechend dem hohen Anlegerschutz der in der gesamten UCITS-RL angestrebt wird, ist die Information der Anleger der an der Verschmelzung beteiligten OGAW besonders wichtig. Sie muss dem Anleger ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen auf die Anlage und die damit zusammenhängenden Ausübungsrechte ermöglichen.

Rechtsfolgen der Verschmelzung

Doch was sind die gesetzlichen Folgen einer Verschmelzung? Die UCITS-RL hält diesbezüglich fest, dass alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übertragen werden, die Anleger des übertragenden OGAW zu Anlegern des übernehmenden OGAW werden und der übertragende OGAW mit Wirksamkeit der Verschmelzung erlischt (Art. 48). Für die Anleger bedeutet das konkret, dass die Möglichkeit zur Rücknahme ihrer Anteile oder zum Umtausch ihrer Anteile in solche

eines anderen OGAW besteht. Machen die Anteilhaber von ihren Rechten keinen Gebrauch, bleiben sie im Fonds investiert, und die Verschmelzung wird für alle Anteilhaber verbindlich. Der übertragene Fonds erhält in Liechtenstein eine neue ISIN, kann bei entsprechendem Antrag bei der CSSF jedoch den Track Record behalten.

Die Fondsleitungen Liechtensteins beraten und begleiten interessierte Promotoren und übernehmen die oben dargestellten Schritte für ihre Kunden.

Veranstaltungshinweis

ESG-Marktbericht Liechtenstein

Am Montag, den 7. November 2016, wird von 17:15 bis 18:45 Uhr in der Hofkellerei Vaduz der „ESG-Marktbericht Liechtenstein – Aktienfonds 2016“ vorgestellt.

Zum ersten Mal wurde dieses Jahr ein ESG-Marktbericht zu den Aktienfonds in Liechtenstein erstellt. Die Publikation soll einen Beitrag zur Verbesserung der Information über das Angebot und die Qualität von liechtensteinischen Aktienfonds in Hinblick auf ESG-Kriterien leisten – wir möchten nicht zu viel verraten, aber die Ergebnisse der Studie können sich zeigen lassen.

Der ESG-Marktbericht Liechtenstein wird vom Center for Social and Sustainable Products (CSSP) herausgegeben mit Unterstützung durch den Liechtensteinischen Anlagefondsverband (LAFV), den Liechtensteinischen Bankenverband (LBV), die Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen (VLGS) sowie der LGT und weiteren privaten Unterstützern. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos, die Teilnehmerzahl jedoch begrenzt. Anmeldungen nimmt Frau Isabell Schöch unter i.schoech@cssp-ag.com entgegen.

9. Liechtensteinischer Fondstag

Am 20. Oktober 2016 fand zum 9. Mal der Fondstag der Universität Liechtenstein statt.

Veranstalter war der Propter Homines Lehrstuhl für Bank- und Finanzmarktrecht unter der neuen Leitung von Prof. Dr. Nicolas Raschauer. Das hochkarätige Referententeam aus dem In- und Ausland bestand aus Dr. Benedikt Czok (1741 Fund Management), Prof. Dr. Olaf Gierhake, LL.M. (Institut für Vermögensschutz), Dr. Ulf Klebeck (Woodman Asset Management), Dennis Kunschke (Allen & Overy), MMag. Nicolas Werner Reithner (Advocatur Seeger Frick & Partner), Dipl. Kfm. Torsten Ries, LL.M. (VP Fund Solutions), MMag. Philipp Rosenauer (PWC Schweiz), Mag. Michael Taschner (PWC Schweiz), Dr. Kornelia Vallaster, LL.M. (LSE) (Stabsstelle für internationale Finanzplatzagenden), Mag. Markus Wagner (1741 Fund Management) und Prof. Dr. Nicolas Raschauer selbst. Die Vortragenden beleuchteten aktuelle Fragen des Fondsvertriebs mit Blick auf PRIIPs, MIFID II und die Schweizer Entwürfe FIDLEG und FINIG sowie derzeitige Entwicklungen und

Herausforderungen für den Finanzplatz Liechtenstein, unter anderem die Umstellung vom IUG auf das AIFMG und die Auswirkungen der AIFM-Regulierung auf das Treuhandgeschäft.



Fotos: Universität Liechtenstein

IFAG wird zu Accuro Fund Solutions AG

Personelle Kontinuität und bewährte Strukturen mit neuem Namen

Die Internationalisierung der Kundenbeziehungen, die konsequente Weiterführung der Corporate Identity und der Wegfall der Bezeichnung „Fondsleitung“ in der Gesetzgebung haben die frühere IFAG dazu bewogen, den Firmennamen zu ändern. Daher ist die IFAG Institutionelle Fondsleitung AG umbenannt worden und heisst nun Accuro Fund Solutions AG.

Ausser dem Namen ändern sich lediglich noch die E-Mail-adressen (neu immer: vorname.name@accuro.org) und die Webadresse (www.accuro-funds.li). Ansonsten bleiben alle bekannten Details wie Firmensitz, Telefonnummern, etc. unverändert.

Veranstaltungshinweis

Fund-Academy AG

Grundlagen des liechtensteinischen Fondsrechts, Aufsicht durch die FMA und Positionierung des Fondsplatzes sind die Inhalte einer eintägigen Schulung der Fund-Academy AG am 18. November 2016 in der Geschäftsstelle des LAFV in Triesen. Ausserdem erfahren Sie mehr über die Reform und aktuelle Fassung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und die Neufassung des Investmentunternehmensgesetzes (IUG) per 1. Oktober 2016.

Dieser Schulungstag ist Teil des SFAMO-Lehrgangs zum Swiss & Liechtenstein Fund & Asset Management Officer und kann auch von Nicht-SFAMO-Studierenden besucht werden (Kosten: CHF 650; LAFV-Mitgliedsrabatt: 20 %). Weitere Informationen erhalten Sie unter info@fund-academy.com.

Falls Sie **LAFVaktuell** noch nicht von uns erhalten, können Sie sich unter diesem Link in die Verteilerliste eintragen:
<http://www.lafv.li/DE/Veranstaltungen/Newsabonnieren>

Die aktuellsten Informationen zu Investmentfonds aus Liechtenstein finden Sie unter:
<http://www.lafv.li/DE/Fonds/Fonds/Fondslisteland>

Der Finanzplatz Liechtenstein auf einen Blick:
<http://www.finance.li/>

Impressum

Herausgeber:

LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband
Tel.: +423 230 07 70

Redaktion:

David Gamper
Mail: david.gamper@lafv.li

LAFVaktuell ist mit grösster Sorgfalt erstellt worden. Die Angaben beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können.

Mit freundlicher Unterstützung von:

1741 | FUND
MANAGEMENT

ACCURO
FUND SOLUTIONS AG

AHEAD

CAIAC
FUND MANAGEMENT AG

B
WM
BRAUN, VON WYSS & MÜLLER
Value Investing
Classic Fund Management AG

ifm
INDEPENDENT
FUND
MANAGEMENT
AG

LGT

Liechtensteinische
Landesbank
1861

SCARABAEUS
Wealth Management AG

valartisfunds+

VP FUND
SOLUTIONS